

Aufnahmeordnung

Stand: 02.04.2022

§ 1 Grundlage

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) sind ab Inkrafttreten dieser Aufnahmeordnung die in § 3 Nr. 3.1 der Satzung formulierten Bestimmungen:

1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Berufs- oder Fachverbände oder Vereine für Künstlerische Therapien sein, die das Verbandsziel unterstützen und die Bedingungen der Aufnahmeordnung erfüllen.
- b) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand der BAG KT zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Kriterien zur Aufnahme

2.1 Anerkennung der Abstimmungslage

Antragstellende Verbände müssen die Satzung, den Ethik-Kodex, die Aufnahme-, Beitrags- und Umlagenordnung der BAG KT sowie die im Berufsbild in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Standards durch Unterschrift anerkennen.

2.2 Aufnahmeverfahren

In ihrem Aufnahmeantrag stellen die Verbände Transparenz her

- über die Anzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder und die Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder.

2.2.1. Zugangsvoraussetzungen

Zur Zulassung werden vorausgesetzt Hochschulreife oder Äquivalent bzw. Erststudium sowie personale und künstlerische Eignung.

2.2.2 Ausbildungsziel und Handlungskompetenzen Künstlerischer Therapeut: innen

Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von wissenschaftlichen, psychologischen, pädagogischen, medizinischen und weiteren bezugswissenschaftlichen Kenntnissen, die dem allgemein anerkannten Stand des jeweiligen Fachbereichs der Künstlerischen Therapien entsprechen. Vermittelt werden weiterhin grundlegende personale, künstlerische sowie fachlich-methodische, soziale und umsetzungsorientierte künstlerisch-therapeutische Verfahren und Methoden sowie Kompetenzen. Sie bilden die Grundlage für eine eigenverantwortliche künstlerisch-therapeutische Versorgung von Patient: innen aller Altersstufen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen. Darüber hinaus sind der Einbezug der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrunds, der sexuellen Orientierung, der Lebensphase sowie der Unterstützung der Rechte auf Selbstbestimmung und Selbständigkeit erforderlich. Dazu gehört insbesondere die Befähigung zu den unter 2.2.2.1. – 2.2.2.5. beschriebenen Handlungskompetenzen.

2.2.2.1. Fachspezifische Anamnese und Diagnostik

Das Studium soll befähigen zur

- Bedarfserhebung, Situationsanalyse und deren Bewertung hinsichtlich versorgungsrelevanter Probleme und Ressourcen mit dem Ziel einer künstlerisch-therapeutischen Befundung (Konsensberufsbild BAG KT/ Prozessualer Bereich Assessment).

2.2.2.2. Planung Konzeption

Das Studium soll befähigen zur

- Konzeption und Entwicklung therapeutischer Interventionen, Dokumentation, Reflexion und Evaluation der Interventionen (Konsensberufsbild BAG KT/Prozessualer Bereich Planung, Konzeption).

2.2.2.3. Umsetzung

Das Studium soll befähigen zur

- Realisierung der geplanten Maßnahmen im künstlerisch-therapeutischen Prozess unter Berücksichtigung relevanter individueller, gesetzlicher, ethischer und interdisziplinärer Kontextfaktoren (Konsensberufsbild BAG KT/ Prozessualer Bereich Umsetzung).

2.2.2.4. Evaluation

Das Studium soll befähigen zur

- Reflexion und Bewertung von Interventionen, Maßnahmen, Programmen, theoretischen Konzepten, Praxisprojekten als Grundlage für die Qualitätssicherung,
- Vereinbarung und Formulierung des künstlerisch-therapeutischen Ziels,
- Begleitung des therapeutischen Prozesses im Sinne einer Steuerungs- und Optimierungsfunktion und eines summativen Rückblicks z.B. als Therapiebericht (Konsensberufsbild BAG KT/ Prozessualer Bereich Evaluation).

2.2.2.5. Professionalität

Das Studium soll befähigen zur

Entwicklung von Werten, Einstellungen und Haltungen als personale Kompetenzen in der vermittelnd-aktiven und interdisziplinären Kommunikation

- mit verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen,
- in der patientenorientierten Zusammenarbeit sowie im Kontakt mit Patient: innen bzw. deren Angehörigen oder Vertretungsberechtigten

sowie zur

- Reflexion des eigenen künstlerisch-therapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation und der Weiterentwicklung von Therapieprozessen,
- Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien im künstlerisch-therapeutischen Handeln (Konsensberufsbild BAG KT/ Prozessualer Bereich Professionalität).

2.2.3 Struktur und Durchführung des Studiums

Das Studium besteht es aus einem hoch-/schulischen Studienteil mit einem theoretischen und praktischen Teil sowie einem berufspraktischen Studienteil. Die berufspraktischen Einsätze dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen unter Anleitung und Supervision.

2.2.4 Prüfung

In der Prüfung werden die für eine Tätigkeit im jeweiligen Fachbereich der Künstlerischen Therapien erforderlichen Kompetenzen als Learning-Comeout im Sinne des Ausbildungsziels festgestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung tritt am 17.09.2016 in Kraft und wurde zuletzt aktualisiert am 02.04.2022.